

B E G R Ü N D U N G

zur

**Klarstellungs- und Entwicklungssatzung
der Gemeinde Eldena
gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 BauGB**

über

die Festlegung der bebauten Bereiche des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Stuck
Gebietsbezeichnung: „Ortslage Stuck“

ausgefertigt am: *06.09.2006*

.....
- Tiede -
Bürgermeister
Gemeinde Eldena



INHALTSVERZEICHNIS

der

BEGRÜNDUNG

zur

Klarstellungs- und Entwicklungssatzung der Gemeinde Eldena

über

die Festlegung der bebauten Bereiche des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Stuck
Gebietsbezeichnung: „Ortslage Stuck“

| | | |
|-----------|--|------------|
| 1. | Vorbemerkungen | Seite 5- 6 |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen | Seite 5 |
| 1.2 | Geltungsbereich der Satzung | Seite 5 |
| 1.3 | Planungsziele | Seite 5 |
| 2. | Bestandsanalyse und Angaben zur Infrastruktur | Seite 7- 9 |
| 2.1 | Bebauung | Seite 7 |
| 2.2 | Verkehr | Seite 7 |
| 2.3 | Stadttechnische Erschließung | Seite 8 |
| 2.3.1 | Wasserversorgung | Seite 8 |
| 2.3.2 | Energieversorgung - Elektro | Seite 8 |
| 2.3.3 | Energieversorgung - Gas | Seite 8 |
| 2.3.4 | Telekommunikationsversorgung | Seite 8 |
| 2.3.5 | Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers | Seite 9 |
| 2.3.6 | Ableitung und Entsorgung des Niederschlagwassers | Seite 9 |
| 2.3.7 | Anforderungen des Brandschutzes | Seite 9 |
| 2.3.8 | Abfall- und Kreislaufwirtschaft | Seite 10 |

| | | |
|-----------|--|---------------|
| 3. | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | Seite 10 - 11 |
| 3.1 | Gewässerschutz | Seite 10 |
| 3.2 | Landschaftsschutz | Seite 10 |
| 3.3 | Immissions- und Klimaschutz | Seite 11 |
| 4. | Altlasten | Seite 12 |
| 5. | Belange des Denkmalschutzes | Seite 12 |
| 5.1 | Denkmalschutz | Seite 12 |
| 5.2 | Bodendenkmalschutz | Seite 12 |
| 6. | Hinweise und Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange | Seite 12 |
| 7. | Beschluss über die Begründung | Seite 13 |
| 8. | Arbeitsvermerke | Seite 14 |

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Satzung sind u.a. folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I. S. 2414)
- b) Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S.690)
- c) der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Eldena,
- d) der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung

1.2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Bauflächen beiderseits der Lenzener Straße des Ortsteiles Stuck der Gemeinde Eldena im Bereich der Gemarkung Stuck, Flur 1.

In der geltenden Fassung des Flächennutzungsplan sind diese Flächen als gemischte Bauflächen (M) dargestellt.

Der Geltungsbereich wird im Lageplan beschrieben.

1.3 Planungsziele

- Ausgewählte Raumordnerische Planungsziele

Die Gemeinde Eldena ist gemäß regionalem Raumordnungsprogramm Westmecklenburg als ländlicher Zentralort festgelegt. Damit hat die Gemeinde teilweise Aufgaben der Grundversorgung wahrzunehmen.

Eldena liegt in einem besonders strukturschwachen Raum. In Abhängigkeit von den Unterebenen Grabow und Dömitz hat die Gemeinde Aufgaben der Gewerbe- und Wohnflächenausweisung zu übernehmen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehen können.

Durch die Ortslage Eldena verläuft als überregionale Verkehrsverbindung die Bundesstraße 191.

Für seine Zuordnung zu dem Fremdenverkehrsentwicklungsraum ist die Lage an der Müritz- Elde- Wasserstrasse bedeutsam.

Die Bahnstrecke Ludwigslust – Dömitz ist stillgelegt. Damit besteht eine öffentliche Verkehrserschließung des Raumes nur über Busverkehr.

Teile des Gemeindegebietes liegen im Vorbehaltsraum mit besonderer Bedeutung für Naturschutz- und Landschaftspflege. Weiterhin befindet sich mit dem Naturschutzgebiet 48 „Blaues Wasser“ ein Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in der Gemeinde.

Das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ liegt außerhalb des Satzungsgebietes und wird von der Planung nicht berührt.

Die Gemeinde Eldena liegt in ihrer Gesamtheit im Fremdenverkehrsentwicklungsraum.

- Planungsziele der Gemeinde

Planungsziel ist, mit einer Klarstellungs- und Entwicklungssatzung die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Ortsteiles Stuck klarzustellen und festzulegen und damit die Schaffung von Baurecht gemäß § 34 BauGB zur weiteren behutsamen Entwicklung des Ortsteiles auf der Grundlage aktueller gesetzlicher Vorgaben zu erreichen.

Das Ziel einer weiteren baulichen Entwicklung begründet sich u.a. mit den in den letzten Jahren vorgenommenen Maßnahmen zur Verbesserung der stadttechnischen und verkehrlichen Infrastruktur des Ortsteiles.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr.2 sind gegeben, da:

1. die vorhandene Bebauung eine hinreichend prägende Kraft aufweist und damit die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.
2. Außenbereichsgrundstücke nicht einbezogen werden sollen, da der Schwerpunkt der baulichen Entwicklung sich im Hauptort der Gemeinde vollziehen soll und dort mit dem Bebauungsplan WB 2 „Bresegarder Straße“ ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen.
3. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß Einfügungsgebot, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.
4. eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter nicht besteht. Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet betroffen.
Das Naturschutzgebiet 48 „Blaues Wasser“ liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Satzungsgebietes.

Mit der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung sind damit die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB nicht zu beachten, da keine Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen .

2. BESTANDSANALYSE UND ANGABEN ZUR INFRASTRUKTUR

2.1 Bebauung

Im Ortteil Stuck ist eine eingeschossige Wohnbebauung anzutreffen. Auf einzelnen ehemaligen Hofstellen sind Stall- und Scheunengebäude vorhanden, die teilweise bereits eine Umnutzung erfahren haben.

Auf den Grundstücken sind weiterhin Nebengebäude (Garagen, Abstellgebäude) vorhanden.

Südlich und westlich reichen Waldflächen bis unmittelbar an die Grundstücke heran. Dadurch verläuft die Waldabstandsgrenze gemäß Landeswaldgesetz teilweise über vorhandene bebaute Grundstücksflächen.

Für die Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Mindestabstandes von 30 m nach § 20 LWaldG M-V kann eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden, wenn das jeweilige Bauvorhaben mit der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vereinbar ist.

Südlich der vorhandenen Bebauung befindet sich das Friedhofsgelände mit einem Funktionsgebäude.

Die Einwohnerzahl in Stuck beträgt - Stand Juni 2005 -: **100 Personen.**

Die Zulässigkeit der Bebauung ergibt sich gemäß § 34 BauGB.

2.2 Verkehr

Der Ortsteil Stuck wird in Nord –Süd -Richtung durch die Verkehrsverbindung Eldena-Lenzen gequert (Landesstraße 07).

Die Entfernung zum Kern des Hauptortes Eldena beträgt ca. 2,5 km.

Die Straßen und Wohnwege innerhalb der Ortslage sind insgesamt neu ausgebaut worden. Einzelne Wegeverbindungen sind in wassergebundener Bauweise verblieben.

Als Durchgangsstraße ist die „Lenzener Straße“ mit einer Breite von ca. 3,70 m als unterdimensioniert zu bewerten.

Der Ortsteil wird durch eine ÖPNV-Buslinie bedient und hat damit eine Verbindung mit dem Umland.

2.3 Stadttechnische Erschließung

2.3.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Eldena, mit dem Ortsteil Stuck, ist Mitglied des ZkWAL, so dass hier die Wasserversorgungssatzung vom 07.002.2001 in der jeweils gültigen Fassung gilt. Damit unterliegen die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, dem Anschluss- und Benutzungszwang. Als Trinkwasser wird insbesondere der Wasserbedarf verstanden, der Nahrungsaufnahme und -zubereitung dient, sowie der Bedarf, der für Zwecke entnommen wird, für den Qualitätsansprüche nach der Trinkwasserverordnung -TVO -, EG- Norm oder WHO –Norm zu stellen sind, wie z.B. für den hygienischen Bereich und die Toilettenspülung.

Im gesamten Satzungsbereich ist mit dem Vorhandensein von Versorgungs- und Haus-Anschlussleitungen zu rechnen. Mit eventuellen Tiefbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Bauunternehmen bzw. den Bauherrn zuvor im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sichergestellt ist, dass die bestehenden Leitungen durch die geplanten Arbeiten nicht beschädigt werden.

2.3.2 Energieversorgung - Elektro

Versorgungsunternehmen ist die Westmecklenburgische Energieversorgung AG - WEMAG.

Der Ortsteil wird über Freileitungen und Erdkabelanlagen mit den dazu gehörenden Transformationenstationen erschlossen.

Unternehmenseigene Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden bzw. überbaut werden oder in unzulässiger genähert werden.

Bei Näherungen mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen ist die WEMAG AG vorher zu konsultieren.

Die Errichtung von Bauwerken und Anpflanzungen unterhalb von Freileitungen ist generell nicht gestattet.

2.3.3 Energieversorgung - Gas

Der Ortsteil ist nicht an eine zentrale Gasversorgung erschlossen.

Konkrete Planungen über eine beabsichtigte Versorgung liegen nicht vor.

2.3.4 Telekommunikationsversorgung

Versorgungsträger ist die Deutsche Telekom AG, als Lizenznehmer des Bundes.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen, ist eine Information und Einweisung durch das Versorgungsunternehmen erforderlich. Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Satzungsgebiet sind der zuständigen Niederlassung so früh wie möglich anzuzeigen.

Bei der Planung neu zu pflanzender Bäume im Bereich öffentlicher Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.

2.3.5 Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers

Für den Ortsteil Stuck besteht kein Anschluss an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage Eldena. Ein zukünftiger Anschluss ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht geplant.

Zur Entsorgung und Behandlung des anfallenden Schmutzwassers sind deshalb vollbiologische Kleinkläranlagen zur Reinigung des anfallenden Schmutzwassers grundstücksbezogen zu errichten.

2.3.6 Ableitung und Entsorgung des Niederschlagswassers

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) ist bei Beachtung des ATV-Regelwerkes A 138 auf dem Grundstück dezentral und erlaubnisfrei zu versickern bzw. kann als Brauchwasser gespeichert werden. Bei der Zulässigkeit der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist das Satzungswerk des ZkWAL zu beachten.

Das Niederschlagswasser der ausgebauten Straßen und Wege wird in straßenbegleitenden Mulden oder Bankette geleitet und dort versickert.
Ein Regenwasserkanalnetz ist im Ortsteil Stuck nicht vorhanden.

2.3.7 Anforderungen des Brandschutzes

Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen , entsprechend der gegebenen Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 LBauO M-V).

Für die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, BrSchG M-V und Arbeitsblatt W 405 der DVGW sind die erforderlichen Löschwassermengen für eine Einsatzzeit von 2 Stunden sicherzustellen.
Nördlich der Anbindung „Bauerneck“ / „Lenzener Straße“ ist ein Bohrbrunnen gesetzt worden.
(Die Hydranten „Am Bauerneck“ und „Waldweg“ sind für Betriebsmaßnahmen im Versorgungsnetz vorgesehen)

2.3.8 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Es besteht Entsorgungspflicht gemäß Abfallsatzung des Landkreises.

Die Abfuhr und Deponierung von Restmüll und Abfallstoffen erfolgt zentral durch ein örtliches Unternehmen, ebenso die Abfuhr von gesammelten Wertstoffen.

Auf den Grundstücken sind entsprechende Abfall- und Wertstoffbehälter vorzuhalten.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Gewässerschutz

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich **keine** Trinkwasserschutzgebiete.

Voraussetzung für die Bebauung sind die schadlose Beseitigung bzw. Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die ordnungsgemäße Behandlung des Schmutzwassers und der Schutz des Grundwassers über Kleinkläranlagen mit Reinigung.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) kann nach dem ATV-Regelwerk A 138 zur Grundwasserneubildung dezentral und erlaubnisfrei versickert werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöllagerung) hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Landeswassergesetzes für Mecklenburg- Vorpommern (LWaG), der DIN-Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu befürchten ist. Erdaufschlüsse, die bis ins Grundwasser reichen, sind gemäß LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Offene Gewässer und Gewässer 1. oder 2. Ordnung liegen nicht im Geltungsbereich der Satzung.

3.2 Landschaftsschutz

Das Satzungsgebietes berührt keine Schutzgebiete gemäß § 21 LNatSchG M-V, wie Naturparke, Landschaftsschutzgebiete (LSG), festgesetzte Naturschutzgebietes (NSG) oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete).

Das Landschaftsschutzgebiet „unteres Elde- und Meynbachtal liegt östlich des Geltungsbereiches der Satzung.

Der Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege im Verlauf des Gewässers 2. Ordnung - „Die alte Elde“ - befindet sich östlich des Geltungsbereiches und wird durch die Planung nicht berührt.

Freie Wasserflächen, Sölle und Vorfluter, die dem besonderen Schutz unterliegen, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Das nach § 20 Abs. 1 LNatG M-V gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die auf den Grundstücken , im Straßenraum der Wohnstraßen und die entlang der „Lenzener Straße“ vorhandenen dominanten Großbäume, die gemäß § 27 LNatG M-V unter besonderen Schutz gestellt sind, sind zu erhalten.

Die Beseitigung von Alleen und einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Durch den Großbaumbestand und mit den erfolgten Nachpflanzungen, ist besonders der Dorfplatz „Bauerneck“ ,mit dem Weltkriegsdenkmal, geprägt.

Die westlich gelegene Fläche zwischen „Jägerweg“ und „Lenzener Straße“ ist im Atlas der gesetzlich geschützten Biotop unter Nr. 12928 als naturnahes Feldgehölz , Biotopname: Feldgehölz, Kiefer , älterer Bestand, strukturarm , benannt.

Im Landes- Einführungserslass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 18. Juli 1998 (ABL. M.-V. 1998 S. 145) ist geregelt, daß auf Vorhaben innerhalb einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauGB die naturschutzrechtliche

Eingriffsregelung keine Anwendung findet, weil es sich insoweit nach § 8a Abs.2 Satz 1 BNatSchG kraft der gesetzlichen Fiktion nicht um Eingriffe handelt.

Die Grundsätze der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind gemäß Vorschrift bei der vorliegenden Satzung nicht anzuwenden.

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind im Vollzug des Artenschutzrechtes die Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 BNatWSchG zu berücksichtigen.

3.3 Immissions- und Klimaschutz

Im Satzungsgebiet und der immissionsrelevanten Umgebung der Satzung sind keine Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das StAUN Schwerin genehmigt bzw. angezeigt wurden.

Als Lärmquelle ist der Verkehr auf der „Lenzener Straße“ als nicht relevant einzu-
stufen.

Landwirtschaftliche Anlagen mit relevanten Emissionsbelastungen sind nicht vorhanden.

Klimatisch liegt die Gemeinde Eldena im Bereich des Mecklenburgisch Brandenburgischen Übergangsklima innerhalb des sommerwarmen Kontinentalklima.

4. ATTLASTEN

Für das Planungsgebiet liegen nach gegenwärtiger Aktenlage keine Erkenntnisse über Altlasten oder der Verdacht auf altlastenverdächtige Flächen im Sinne der Definition des § 22 Abs. 1 - 3 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vor.

Das Satzungsgebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsbetrieb als nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

5. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

5.1 Denkmalschutz

Unter Denkmalschutz befinden sich im Geltungsbereich der Satzung nach der Liste des Landkreises folgende geschützte Objekte:

- Bauerneck 1, Hallenhaus
- Kriegerdenkmal 1914/1918, Bauerneck 1

5.2 Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und Der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die vollständigen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind der Verfahrensakte enthalten.

- Das Landesvermessungsamt teilt mit, das im Satzungsgebiet Höhenfestpunkte vorhanden sind, die entsprechen zu schützen sind.

- Das Landesamt für Bodendenkmalpflege verweist darauf, dass der Fund von Bodendenkmalen möglich ist.
- Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.
- Vom Landesamt für Gesundheit und Soziales wird auf die Hinweise des Amtes für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit bei Einzelvorhaben zur Neuerrichtung, Erweiterung und Nutzungsänderungen von Arbeitsstätten und den Umgang mit Produkten, die gefährliche Stoffe freisetzen können, hingewiesen
- Von den Versorgungsunternehmen, WEMAG AG, Deutsche Telekom AG und ZkWAL liegen Stellungnahmen und Merkblätter zum Umgang mit deren Anlagen vor.

7. BESCHLUSS ÜBER DIE SATZUNG

Die Begründung der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung der Gemeinde Eldena , Gebietsbezeichnung: „Ortslage Stuck“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am: 01. August 2006 gebilligt.

ausgefertigt:

Eldena, den 06.09.2006

Tiede

.....
- Tiede-
Bürgermeister Gemeinde Eldena



.....
- Dienstsiegel -

8. ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt: Ingenieurbüro Warninck und Viebrock GmbH
Zweibüro:
Im Vogelsang 23
24321 Lütjenburg

- Aufstellungsbeschluss der GV : 29.04.2004
- Aufstellung Vorentwurf : August 2005
- Beschluss über den Vorentwurf : 25.08.2005
- Beteiligung Behörden und TöB : 15.09.2005
- vorgezogene Bürgerbeteiligung : 23.09.2005
- öffentliche Auslegung, - Vorentwurf : 26.09.05 – 25.10.05
- Abwägungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung, - Vorentwurf : 15.12. 2005
- Aufstellung Entwurf : November 2005
- Beschluss über den Entwurf : 15.12.2005
- Beteiligung Behörden und TöB : 27.01.2006
- öffentliche Auslegung, -Entwurf : 14.02.06 – 14.03.06
- Abwägungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung, Entwurf : 01.08.2006
- Satzungsbeschluss der GV : 01.08.2006

- Ende der Begründung-